



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds  
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## **Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 20.12.2021 zur Einreichung von Anträgen auf Projektförderung zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit im Rahmen der Landesinitiative "Endlich ein ZUHAUSE!"**

Dieser Aufruf wird im Rahmen der REACT-EU Initiative der ESF-Förderphase 2014 – 2020 und der ESF-Förderphase 2021 –2027 veröffentlicht.

### **Allgemeine Informationen**

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) veröffentlicht die Landesregierung Aufrufe zur Umsetzung von ESF-geförderten Programmen und Projekten. Die Aufrufe geben interessierten Trägern detaillierte Informationen zur Bewerbung.

Durch die Umsetzung dieser Programme und Projekte trägt der ESF aktiv zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in Nordrhein-Westfalen bei. Grundlage für die Umsetzung ist das Operationelle Programm (OP) für Nordrhein-Westfalen. In dem OP verbindet der ESF die Vereinbarungen zur Koordinierung der Arbeits- und Sozialpolitik für Deutschland auf Europäischer Ebene, zur Europäischen Kohäsionspolitik und zu den Prioritäten der Europäischen Union, mit den aktuellen Bedarfen des Landes Nordrhein-Westfalens.

### **1. Ausgangslage und Förderziel**

Die Verhinderung und Bekämpfung der Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen ist ein zentrales sozialpolitisches Anliegen der Landesregierung. Mit der im Jahr 2019 initiierten Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen „Endlich ein Zuhause!“ geht die Landesregierung das Thema Wohnungslosigkeit in seiner ganzen



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds  
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Komplexität an und unterstützt mit strukturellen Maßnahmen die Kommunen bei der Betreuung und Beratung von wohnungslosen und obdachlosen Menschen. Für diesen Zweck hat das MAGS die Fördermittel in erheblichem Umfang aufgestockt.

Die COVID-19-Pandemie hat die Situation für Obdachlose sowie für von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen noch einmal verschärft. Obdachlose Menschen haben während einer Pandemie weder die Möglichkeit, sich in ihrem eigenen Zuhause zu schützen, noch können sie aufgrund ihrer Umstände die notwendigen Hygieneregeln in ausreichendem Maße befolgen. Infolge der Kontaktbeschränkungen durch die Pandemie sind sie noch stärker vom gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt als bisher, was eine enorme psychische Belastung für sie bedeutet. Hinzu kommt, dass viele öffentliche Orte, an denen sich die obdachlosen Menschen bisher aufgehalten haben, zwischenzeitlich geschlossen waren.<sup>1</sup>

Ein weiteres Problem für Menschen, die von Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit bedroht sind, ist während der Pandemie der Ausfall von ihrem – ohnehin oftmals geringem – Einkommen zur Finanzierung ihrer Unterkunft. Die Kontaktbeschränkungen und Hygienevorschriften, insb. auch in Bezug auf zuständige Behörden und Anlaufstellen, erschweren für diese Zielgruppe zusätzlich das Finden einer Wohnung. Die Koordination und Betreuung ihrer Fälle stellte sich in telefonischer sowie digitaler Form häufig als wenig zielführend dar.<sup>2</sup>

Obdachlosigkeit ist regional unterschiedlich ausgeprägt, aber ein landesweites Problem. Mit der Erweiterung der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ auf ganz Nordrhein-Westfalen soll allen Kreisen und kreisfreien Städten ermöglicht werden, die präventiven und nachgehenden Wohnungsnotfallhilfen personell aufzubauen und zu verstärken sowie eine intensive Wohnraumakquise zu betreiben.

---

<sup>1</sup> BMAS 2020: [Forschungsbericht 566: Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Wohnungsnotfallhilfen.](#)

<sup>2</sup> Ebd.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds  
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Ziele der Landesinitiative

Die Landesinitiative verfolgt drei Zielsetzungen, die ressortübergreifend ineinandergelassen:

1. Wohnungsverluste verhindern,
2. Wohnraum für Menschen ohne Wohnung schaffen und
3. Lebenslagen obdachloser, wohnungsloser und von Wohnungsverlust bedrohter Menschen verbessern.

Die Umsetzung der Landesinitiative erfolgt auf kommunaler Ebene; dabei ist die Kooperation der relevanten Akteure (Kommunen, Landschaftsverbänden, Wohnungswirtschaft, freie Träger der Wohlfahrtspflege, Jobcenter, betroffene Menschen und andere Akteure der Zivilgesellschaft) von besonderer Bedeutung.

## „Kümmerer“-Projekte

Seit 2019 werden in den besonders von Wohnungslosigkeit betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten sogenannte „Kümmerer“-Projekte finanziert, die eng mit der Wohnungswirtschaft zusammenarbeiten. Fachleute der Sozialarbeit und der Wohnungswirtschaft kümmern sich dabei sowohl um Menschen, denen der Wohnungsverlust droht, als auch um solche, die nach einer Phase der Obdach- oder Wohnungslosigkeit wieder dauerhaft in reguläre Wohnungen vermittelt werden konnten. Für die betroffenen Haushalte, aber auch für Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Einzelvermieter stehen die „Kümmerer“ als Ansprechpartner bei Problemen oder als Unterstützung beim Wohnungserhalt bereit.

Diese Kooperation hat sich erfolgreich entwickelt. So konnten durch die derzeit in 22 Gebietskörperschaften laufenden Projekte im Rahmen der Prävention für 976 Haushalte mit insgesamt 1.945 Personen Wohnungslosigkeit verhindert werden. Insgesamt wurden 2.641 Menschen in Wohnungen vermittelt.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds  
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## **Landesweite Ausweitung der „Kümmerer“-Projekte ab 01.03.2022 bis 28.02.2025**

Mit Initiierung der Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit „Endlich ein ZUHAUSE!“ startete im Jahr 2019 die Projektförderung der sog. „Kümmerer“- Projekte. Mit den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln von 3 Mio. Euro erfolgte in einem ersten Schritt die Förderung in den 20 am meisten von Wohnungslosigkeit betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Grundlage hierfür ist die jährlich veröffentlichte Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund einer Veränderung in der statistischen Rangfolge konnten in 2021 zwei weitere Regionen von der Landesförderung profitieren, so dass aktuell 22 „Kümmerer“- Projekte im Rahmen der Landesinitiative gefördert werden.

Durch die geplante Aufstockung der Fördermittel im Rahmen einer ESF-Förderung im Jahr 2022 wird nunmehr auch den übrigen 31 Gebietskörperschaften ein Förderangebot unterbreitet, die bis jetzt – trotz bestehender Problemlage - noch nicht von einer Förderung im Rahmen der Landesinitiative profitieren konnten. Somit kann eine flächendeckende Ausweitung der Landesinitiative auf ganz Nordrhein-Westfalen erfolgen.

Die Auswahl von Projekten erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit. Es handelt sich um einen Aufruf ohne Wettbewerb unter den Interessenten, so dass ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt, die ihr Interesse bekundet und die Kriterien des Aufrufs und der ESF Förderrichtlinie erfüllt, auch ausgewählt wird.

## **2. Grundlage der Förderung**

Bedingt durch den Wechsel der ESF-Förderphasen ist die Durchführung der Maßnahme auf zwei Projekte und somit auf die zwei folgenden Durchführungszeiträume unterteilt:



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds  
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Für den Durchführungszeitraum vom 01.03.2022 bis 31.03.2023 (Förderphase 2014-2020) wird die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Initiative REACT-EU mitfinanziert.

Für den Durchführungszeitraum vom 01.04.2023 bis 28.02.2025 (Förderphase 2021-2027) erfolgt die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung sind die §§ 23 und 44 der Landeshaus-  
haltsordnung NRW (LHO NRW) und die dazu gehörenden Regelungen des Verwaltungsverfahrens-  
gesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2014 –  
2020 und ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmun-  
gen für Zuwendungen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

#### 3.1 Fachliche Grundkonzeption

Gefördert wird die Kooperation mit Akteuren im Bereich Wohnen und anderen relevanten Akteuren (z. B. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Beratungsstellen und Fachdienste, Wohnungswirtschaft, Jobcenter), die Akquise von Wohnraum zur Versorgung von Menschen in Wohnungsnotlagen sowie die Beratung und Betreuung von wohnungslosen bzw. obdachlosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen. Fachleute der Sozialarbeit und der Wohnungswirtschaft kümmern sich dabei sowohl um Menschen, denen der Wohnungsverlust droht, als auch um solche, die nach einer Phase der Obdach- oder Wohnungslosigkeit wieder dauerhaft in reguläre Wohnungen vermittelt werden konnten. Für die betroffenen Haushalte, aber auch für Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Einzelvermieter, stehen die „Kümmerer“ als Ansprechpartner bei Problemen oder als Unterstützung beim Wohnungserhalt bereit. Wünschenswert ist der Einsatz von Personen, die einen Studiengang im sozialen Bereich z.B. in den Fachbereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder der Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Immobilienwirtschaft absolviert haben.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds  
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



### Inhaltliche Schwerpunkte

Die Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft, der kommunalen Verwaltung, den Trägern und Akteuren der Wohnungslosenhilfe, den Landschaftsverbänden, den Jobcentern sowie den Betroffenen ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen der Projekte. Dies gilt ebenfalls für die Zusammenarbeit mit den Infrastrukturen vor Ort. Insbesondere die Bildung eines „Tandems“ Sozialarbeit/Immobilienfachkraft ist wesentlicher Bestandteil für den Erfolg der „Kümmerer“-Projekte. Die Maßnahmen sollen niedrigschwellig sein, beispielsweise sollten sie aufsuchenden oder aktivierenden Charakter haben.

### **Insbesondere hat das eingesetzte Personal folgende Aufgaben:**

- Kooperation mit der Wohnungswirtschaft,
- Kooperation mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe und anderen relevanten Akteuren (u. a. Fachberatungsstellen, Jobcenter, sonstige Einrichtungen und Fachdienste),
- Akquise von Wohnraum zur Versorgung von Menschen in Wohnungsnotlagen,
- „Kümmerer“ und Ansprechperson für Vermieter/innen und Mieter/innen,
- Leistung nachgehender und präventiver Hilfen zur Wohnungssicherung,
- Einleitung stabilisierender wohnbegleitender Hilfen, um zustande kommende Mietverhältnisse abzusichern,
- Beratung und Betreuung der wohnungslosen bzw. obdachlosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen.

### 3.2 Zielgruppe

Wohnungslose bzw. Obdachlose und von Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit bedrohte Menschen.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds  
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



### 3.3 Region/Standort

In Anlage 1 werden die Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen benannt, in denen die Projekte umgesetzt werden können.

## **4. Rahmenbedingungen**

### 4.1 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen gemäß der Anlage 1.

Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen.

### 4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Projektmitarbeit:

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

### 4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

#### 4.3.1 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

#### 4.3.2 Bemessungsgrundlage

Durchführungszeitraum vom 01.03.2022 bis 31.03.2023:

Projektmitarbeit: Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 der ESF-Richtlinie 2014-2020 (FP4 der Anlage 3)

Restkostenpauschale: Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten der Projektmitarbeit.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds  
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Durchführungszeitraum vom 01.04.2023 bis 28.02.2025:

Projektmitarbeit: Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 der ESF-Richtlinie 2021-2027 (FP4 der Anlage 3)

Restkostenpauschale: Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten der Projektmitarbeit.

#### 4.3.3 Höhe der Förderung

Es werden 90 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt.

Es werden den in der Anlage 1 benannten Kreisen und kreisfreien Städten

Personalstellen im folgenden Umfang gewährt:

- Kreise bis zu 3 Stellen,
- kreisfreie Städte bis zu 2 Stellen.

#### 4.3.4 Sonstige Nebenbestimmungen

Eine Aufteilung auf mehrere Stellen ist zulässig, soweit mindestens ein Stellenanteil von 0,25 einer Vollzeitstelle besetzt wird.

#### 4.3.5 Dauer der Förderung

Aufgrund des Wechsels der ESF-Förderphasen ist die Durchführung der Maßnahme auf zwei Projekte und somit auf die zwei folgenden Durchführungszeiträume unterteilt:

Förderphase 2014-2020:

Der Durchführungszeitraum ist vom 01.03.2022 bis zum 31.03.2023.

Förderphase 2021-2027:

Der Durchführungszeitraum ist vom 01.04.2023 bis zum 28.02.2025.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds  
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## 5. Verfahren

### 5.1. Antragsverfahren

Bedingt durch die Förderung aus unterschiedlichen Förderphasen ist für den jeweiligen Durchführungszeitraum ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Antragsunterlagen auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Grundsätzlich ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk das Projekt durchgeführt wird. Die zuständige Bezirksregierung bewilligt die Anträge, sofern alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen der für diesen Aufruf zur Verfügung stehenden Mittel.

### 5.2 Formelle Vorgaben

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind.

Die aussagekräftigen Antragsunterlagen umfassen jeweils:

- Antrag
- Fachkonzept
- Anlage „Maßnahmeplanung über das im Projekt eingesetzte Personal“
- Qualifikationsnachweise des für die Förderung vorgesehenen Personals
- ggf. Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“
- ggf. Finanzierungszusage(n) Dritter (Letter of intent)

### 5.3 Bewerbung und Fristen

Zur Fristwahrung können die Projektanträge bis spätestens zum 15.02.2022 bei der zuständigen Bezirksregierung gestellt werden.

### 5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Referat VI A 4 gerichtet werden.

[endlicheinzuhaus@mags.nrw.de](mailto:endlicheinzuhaus@mags.nrw.de).



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds  
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

[AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de](mailto:AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de)

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

Die Antragsformulare sowie weitere Unterlagen und Informationen zum Aufruf stehen unter <https://www.mags.nrw/esf-aufrufe> und unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe> als Download zur Verfügung.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

